



## Die Rolle der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust

Eurojust ist eine 2002 von der Europäischen Union (im Folgenden: EU) gegründete Stelle, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der EU eine wirksamere Ermittlung und Strafverfolgung im Falle grenzüberschreitender Schwerekriminalität und organisierter Kriminalität ermöglichen soll. Zur Bewältigung dieser Aufgabe verarbeitet Eurojust erhebliche Datenmengen, bei denen es sich häufig um personenbezogene Daten über Verdächtige, Verurteilte, Zeugen und Opfer von Straftaten handelt.

Die gemeinsame Kontrollinstanz (im Folgenden: GKI) ist eine gemäß Artikel 23 des Eurojust-Beschlusses gegründete unabhängige Aufsichtsstelle, welche die Tätigkeiten von Eurojust in Verbindung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten kollektiv überwacht und sicherstellt, dass diese unter Einhaltung des Eurojust-Beschlusses ausgeführt werden. Die Mitglieder der GKI sind Richter oder Personen, die über eine der richterlichen Unabhängigkeit vergleichbare Stellung verfügen (in der Praxis Datenschutzbeauftragte), und deshalb über erhebliches Fachwissen sowohl auf dem Gebiet des Datenschutzes als auch auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit verfügen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hat die GKI uneingeschränkter Zugang zu sämtlichen Dateien, in denen solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Eurojust stellt der GKI sämtliche Informationen aus den von der GKI verlangten Dateien zur Verfügung und leistet der GKI jegliche sonstige Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist das Fundament der Tätigkeit der GKI. Deshalb führt die GKI regelmäßig Kontrollen vor Ort durch. Die Umsetzung der in den Untersuchungsberichten gegebenen Empfehlungen wird laufend überwacht. Außerdem bespricht die GKI die Ergebnisse ihres jährlichen Tätigkeitsberichts über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften mit dem Datenschutzbeauftragten von Eurojust (im Folgenden DB). Darüber hinaus befasst sie sich mit allen erforderlichen Angelegenheiten, um sicherzustellen, dass stets ein guter Überblick über den Grad der Einhaltung der Datenschutzvorschriften innerhalb der Organisation besteht.

Die GKI ist die Instanz, an die sich der Datenschutzbeauftragte von Eurojust wendet, wenn ein Verstoß gegen die Vorschriften festgestellt wird und das Eurojust-Kollegium die Verarbeitung nicht binnen angemessener Frist so geändert hat, dass sie vorschriftskonform ist.

Die GKI prüft die gemäß Artikeln 19 Abs. 8 und 20 Abs. 2 des Eurojust-Beschlusses bei ihr eingeleiteten Beschwerden und führt Kontrollen durch. Stellt die GKI fest, dass eine von Eurojust getroffene Entscheidung oder die von Eurojust vorgenommene Datenverarbeitung nicht mit dem Eurojust-Beschluss vereinbar ist, so wird die Angelegenheit an Eurojust zurückverwiesen. Eurojust folgt der Entscheidung der gemeinsamen Kontrollinstanz, denn die Entscheidungen der GKI sind für Eurojust endgültig und bindend.

Die GKI ist außerdem verpflichtet, zu den Datenschutzbestimmungen in Verträgen oder Arbeitsvereinbarungen mit EU-Stellen oder in Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten Stellung zu nehmen.

Die GKI wurde von der 32. Konferenz der International Conference of Data Protection and Privacy Commissioners, die vom 27. bis 29. Oktober 2010 in Israel stattfand, in ihrer Eigenschaft als unabhängige Aufsichtsstelle als Mitglied aufgenommen. Die GKI hat eine eigene Webseite, auf der sie die Öffentlichkeit über ihre Arbeit aufklärt und die Bürger über ihre Rechte informiert: [www.eurojust.europa.eu/jsb.htm](http://www.eurojust.europa.eu/jsb.htm).

*Wenn Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der GKI, das Sie unter folgender Anschrift erreichen:*

Eurojust - **JSB Sekretariat**  
 PO Box 16183 • 2500 BD • The Hague • Netherlands • E-mail: [jsb@eurojust.europa.eu](mailto:jsb@eurojust.europa.eu)